

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (14. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 15/3943 –**

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften**

#### **A. Problem**

Im Wohngeldrecht wird durch Artikel 25 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt im Wesentlichen das Vereinfachungsmodell geregelt. Zur reibungslosen Umsetzung dieses Modells bedarf es einiger ergänzender Regelungen. Änderungen sind auch im Einkommenskatalog des Wohnraumförderungsgesetzes erforderlich.

#### **B. Lösung**

Änderung des Wohngeldgesetzes durch Annahme des Gesetzentwurfs. Damit soll zur randscharfen Abgrenzung des Wohngeldes von den Transferleistungssystemen bestimmt werden, dass kraft gesetzlicher Bedingung ein Wohngeld-Bewilligungsbescheid unwirksam wird, wenn ein bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigtes Familienmitglied im Bewilligungszeitraum als Empfänger einer Transferleistung vom Wohngeld ausgeschlossen ist. Zugleich sollen entsprechende Mitteilungspflichten und ein Datenabgleich geregelt werden. Darüber hinaus sollen der Begriff des Mischhaushalts von Nicht-Transferleistungs- und Transferleistungsempfängern gesetzlich definiert werden und im Wesentlichen redaktionelle Klarstellungen und Anpassungen im Einkommenskatalog des Wohnraumförderungsgesetzes erfolgen.

**Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Wurden nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/3943 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

1. In Artikel 3 Nr. 11 wird § 37b Abs. 2, 3 und 4 wie folgt gefasst:

„(2) Die Wohngeldstelle darf zur Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme von Wohngeld die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder und Personen von Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften regelmäßig im Wege eines Datenabgleichs daraufhin überprüfen,

1. ob und für welche Zeiträume Leistungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 beantragt oder empfangen werden oder wurden; dies gilt auch für Personen, die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 als Empfänger der Leistungen gelten,
2. ob und welche Daten nach § 45d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes dem Bundesamt für Finanzen übermittelt worden sind,
3. ob und für welche Zeiträume bereits Leistungen nach diesem Gesetz beantragt oder empfangen werden oder wurden,
4. ob und von welchem Zeitpunkt an die Bundesagentur für Arbeit die Leistung von Arbeitslosengeld eingestellt hat,
5. ob und von welchem Zeitpunkt an alle zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder in der Wohnung, für die Wohngeld geleistet wurde, nicht mehr gemeldet sind.

Richtet sich eine Überprüfung auf einen abgelaufenen Bewilligungszeitraum, ist diese bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Bekanntgabe des zugehörigen Bewilligungsbescheides zulässig.

(3) Zur Durchführung des Datenabgleichs dürfen nur

1. Name, Vorname (Rufname),
2. Geburtsdatum, Geburtsort,
3. Anschrift,
4. Tatsache des Antrags auf Wohngeld und des Wohngeldbezuges sowie
5. Zeitraum des Wohngeldbezuges

an die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 4 genannten Stellen und die für die Leistungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 sowie die für die Meldedaten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 zuständigen Stellen übermittelt werden. Die der Wohngeldstelle übermittelten Daten dürfen nur für den Zweck der Überprüfung nach den Absätzen 1 und 2 genutzt werden. Die übermittelten Daten, bei denen die Überprüfung zu keinen abweichenden Feststellungen führt, sind unverzüglich zu löschen oder zu vernichten. Die Betroffenen sind von der Wohngeldstelle in geeigneter Weise auf die Datenübermittlung hinzuweisen.

(4) Die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 4 genannten Stellen und die für die Leistungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 sowie die für die Meldedaten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 zuständigen Stellen führen den Abgleich durch und übermitteln die Daten über Feststellungen nach Absatz 2 Satz 1 an die Wohngeldstelle. Die jenen Stellen überlassenen Daten und Datenträger sind nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten.“

2. Artikel 4 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

- „7.1 die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den §§ 19 bis 22 sowie den §§ 24 und 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
- 7.2 die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 bis 30 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
- 7.3 die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 42 Nr. 1 bis 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme der Leistungen für einmalige Bedarfe,
- 7.4 die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- 7.5 die Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt, mit Ausnahme der Leistungen für einmalige Bedarfe,

soweit diese Leistungen die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für Wohnraum übersteigen.““

Berlin, den 10. November 2004

**Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

**Eduard Oswald**  
Vorsitzender

**Gero Storjohann**  
Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Gero Storjohann

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3943 in seiner 132. Sitzung am 21. Oktober 2004 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit zur Mitberatung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf enthält im Wesentlichen Anpassungen des Wohngeldrechts, welche der reibungslosen Umsetzung des Vereinfachungsmodells nach Artikel 25 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt dienen. Nach diesem Modell sind Transferleistungsempfänger ab 1. Januar 2005 vom Wohngeld ausgeschlossen und erfahren stattdessen eine Berücksichtigung der angemessenen Unterkunftskosten im Rahmen ihrer jeweiligen Transferleistung. Es soll mit dem Gesetz zur randscharfen Abgrenzung des Wohngeldes von den Transferleistungssystemen bestimmt werden, dass kraft gesetzlicher Bedingung ein Wohngeld-Bewilligungsbescheid unwirksam wird, wenn ein bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigtes Familienmitglied im Bewilligungszeitraum als Empfänger einer Transferleistung vom Wohngeld ausgeschlossen ist. Weiterhin sollen neben redaktionellen Anpassungen Mitteilungspflichten und ein Datenabgleich geregelt sowie der Begriff des Mischhaushalts von Nicht-Transferleistungs- und Transferleistungsempfängern gesetzlich definiert werden.

### III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3943 in seiner 73. Sitzung am 27. Oktober 2004 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen (Ausschussdrucksache 15(9)1478, welche inhaltlich der Ausschussdrucksache 15(14)1438 des federführenden Ausschusses entspricht).

### IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3943 in seiner

57. Sitzung am 27. Oktober 2004 beraten. Die Koalitionsfraktionen haben dazu einen Änderungsantrag eingebracht (Ausschussdrucksache 15(14)1438 – Fassung des Artikel 3 Nr. 11, § 37b Abs. 2, 3 und 4 WoGG in der Beschlussempfehlung und Begründung dazu unter V.). Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 15(14)1438 einstimmig angenommen. Den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3943 hat er in der geänderten Fassung einstimmig angenommen. In seiner 58. Sitzung am 10. November 2004 hat der Ausschuss einen Fehler in der Druckfassung des Gesetzentwurfs korrigiert (Fassung des Artikels 4 Nr. 5 in der Beschlussempfehlung).

### V. Begründung zu den Änderungen

Auf Anregung des Bundesrechnungshofes sollen die in § 37b Abs. 2 WoGG genannten Möglichkeiten des Datenabgleichs um zwei Tatbestände erweitert werden. Der Bundesrechnungshof hat insoweit bei seinen Erhebungen 2004 festgestellt, dass vom Wohngeldempfänger in erheblichem Umfang nicht mitgeteilt wird, wenn eine Einkommenserhöhung eintritt (Wegfall des Arbeitslosengeldes [I] aufgrund Arbeitsaufnahme, damit Wegfall oder Minderung des Wohngeldanspruchs) oder ein Umzug der gesamten Familie stattfindet (Wegfall des Wohngeldanspruchs).

Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 ermöglicht die Feststellung, ab wann ein zu einem wohngeldrechtlichen Haushalt gehörender Arbeitslosengeldbezieher kein Arbeitslosengeld mehr erhält. Erfolgt die Einstellung der Zahlung in einem laufenden Bewilligungszeitraum, kann die Wohngeldbehörde den Grund für die Einstellung ermitteln und dann überprüfen, ob sich die Einnahmen des Haushalts um mehr als 15 % erhöht haben. Ist dies der Fall, ist die Behörde nach geltendem Recht verpflichtet, von Amts wegen eine Neuberechnung des Wohngeldes vorzunehmen und, falls sich das bisher gezahlte Wohngeld verringert oder gänzlich entfällt, neu zu entscheiden und überzahltes Wohngeld zurückzufordern.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 eröffnet der Wohngeldstelle die Möglichkeit, einen Auszug des gesamten Haushalts festzustellen und damit Wohngeldzahlungen an einen Haushalt, dessen Mitglieder die betreffende Wohnung bereits verlassen haben und die ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen sind, einzustellen.

Die Absätze 3 und 4 enthalten aufgrund der Änderungen in Absatz 2 erforderliche redaktionelle Folgeänderungen.

Die Fassung des Artikels 4 Nr. 5 beinhaltet die Korrektur eines Fehlers in der Drucksache.

Berlin, den 10. November 2004

**Gero Storjohann**  
Berichtersteller